

REISEKOSTENREFORM 2014

Das Reisekostenrecht wurde in einigen wichtigen Punkten umfassend geändert – mit dem Versprechen: es wird einfacher! Ob dieses Versprechen eingehalten wurde, entscheiden Sie – nach Lektüre des Beitrags – am besten selbst... ■

Mehr S. 2



UMSATZSTEUERLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE RECHNUNGSSTELLUNG

Die umsatzsteuerlich korrekte Rechnungsstellung ist Grundvoraussetzung für die Erlangung des Rechts auf Vorsteuerabzug und hat damit einen wesentlichen Einfluss auf den Cash flow eines jeden Unternehmers. ■

Mehr S. 3

MANDANTENSEITE IN DIESER AUSGABE: HEPPNER GMBH & CO. KG ■

Mehr S. 5

„Die Weisheit eines Menschen misst man nicht nach seinen Erfahrungen, sondern nach seiner Fähigkeit, Erfahrungen zu machen.“

George Bernard Shaw

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Verstärkung und Sommermärchen bei GHJ und zur Primetime im französischen Fernsehen. ■

Mehr S. 6

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

G H J

Wir wissen wie

Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Hafenstraße 3
77694 Kehl
Postfach 15 07
77694 Kehl
Telefon +49 | 78 51 | 87 08-0
Fax +49 | 78 51 | 87 08-211

www.g-h-j.de
E-Mail: info@g-h-j.de

Redaktion & Layout:

YUPANQUIRIEHLE - Offenburg, www.yupanquiriehle.de

MATHIAS HEINZ JETZT BEI GHJ – NACHFOLGE AUF DEN WEG GEBRACHT...

Betriebliche Nachfolgeplanung ist ein wichtiges Thema. Das wissen wir nicht zuletzt aus unserer eigenen Beratertätigkeit. Da ist es nur konsequent, die Nachfolgefrage auch in den eigenen Reihen rechtzeitig anzugehen und gut und langfristig zu planen.

Seit Anfang November 2013 ist deshalb Mathias Heinz, Sohn unseres Gesellschafter-Geschäftsführers Hans-Walter Heinz, bei GHJ tätig. Auch wenn Hans-Walter Heinz derzeit noch nicht an einen baldigen und völligen Ruhestand denkt, möchte er seinen Sohn möglichst lange noch während seiner aktiven Zeit mit ins „GHJ-Boot“ nehmen und sowohl mit den internen Kanzleistrukturen, als auch mit der Mandantschaft vertraut machen. Seit Mathias Heinz – damals noch während seiner Schulzeit am Kehler Einsteingymnasium – bei GHJ als Praktikant tätig war, ist natürlich einige Zeit vergangen...

Mittlerweile ist er selbst schon Steuerberater und auch Wirtschaftsprüfer. Die beruflichen Grundlagen legte er mit seinem dualen Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen, das er als Diplom-Betriebswirt (BA) abschloss.

Vor seinem Einstieg bei GHJ war Mathias Heinz bereits fast 10 Jahre bei einer großen international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in deren Niederlassungen in Freiburg und Frankfurt tätig. Dort sammelte er zunächst als Assistent in der Steuerabteilung der Niederlassung Freiburg erste Berufserfahrung, insbesondere im Bereich Jahresabschluss-Erstellung und bei der laufenden steuerlichen Beratung von mittelständischen Unternehmen. Daneben lag ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen.



Mathias Heinz

Nach Abschluss des Steuerberaterexams wechselte er innerhalb seines vorherigen Arbeitgebers in den Fachbereich Internationales Steuerrecht nach Frankfurt, wo er insbesondere international tätige Mandanten steuerlich betreute.

Wir begrüßen Mathias Heinz ganz herzlich im GHJ-Team und zurück in seiner alten Heimat Ortenau und wünschen ihm hier viel Erfolg und natürlich auch viel Freude bei den neuen Herausforderungen. ■

TREFFPUNKT „UNTERNEHMEN ONLINE“

Bei GHJ gibt es schon seit vielen Jahren sogenannte „Pendelordner“. In diese sortieren unsere Mandanten die monatlichen Belege zur Erstellung der Finanzbuchhaltung ein. Nach Verarbeiten der Belege erhalten Sie den Ordner und die Belege zuzüglich der Auswertungen (BWA, Summen- und Saldenliste, OPOS-Listen, UST-VA) zurück.

Nun hat sich viel verändert. Zum Beispiel müssen Sie uns die Bankkontoauszüge nicht mehr in den Ordner sortieren, da wir diese meist direkt online bei der Bank abrufen können. Ebenso erhalten wir oft die Kasse oder Rechnungen als Datei, da diese bei Ihnen bereits erfasst wurden.

Nun kommt „Unternehmen online“ ins Spiel.

Dies ist eine „Cloud“ (Internet-Plattform) bei der Datev e.G., in der sowohl Sie als auch wir die Daten bereitstellen können. Das bedeutet für Sie, dass Sie z.B. die Eingangsrechnungen

über Datev erfassen und zahlen können und die Daten für uns automatisch bereitstehen.

Andersherum können wir die Auswertungen, die wir Ihnen bisher – meist – per Post oder im Pendelordner bereitgestellt haben, in dieser Cloud für Sie bereitstellen.

Somit können Sie und GHJ sich perfekt ergänzen und austauschen.

Nun bleibt nur die Frage offen, wo genau in dieser Cloud der optimale Treffpunkt von Ihnen und GHJ ist. – Sprechen Sie mit Ihrem Mandantenbetreuer!

WICHTIG: Unternehmen online gibt es auch für den Lohn- und Gehaltsbereich. ■

REISEKOSTENREFORM 2014

Alles wird einfacher! – Oder etwa nicht?

Das Reisekostenrecht wurde in einigen wichtigen Punkten umfassend geändert – mit dem Versprechen: es wird einfacher! Ob dieses Versprechen eingehalten wurde, entscheiden Sie – nach Lektüre des nachstehenden Beitrags – am besten selbst...

Ab dem 01.01.2014 gelten vor allem folgende wichtige Neuregelungen:

Aus „regelmäßiger Arbeitsstätte“ wird die „erste Tätigkeitsstätte“

Der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird von der „ersten Tätigkeitsstätte“ abgelöst. Diese ist von zentraler Bedeutung für die Frage, ob Reisekosten steuer- und sozialabgabenfrei erstattet werden können. Denn für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist dies ausgeschlossen. Des Weiteren ist für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Dienstwagen ein entsprechender geldwerter Vorteil der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen.

Bei der ersten Tätigkeitsstätte handelt es sich jetzt um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung

- des Arbeitgebers,
- eines verbundenen Unternehmens
- oder eines Dritten,

der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet wird.

Bisher kam nur eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers in Frage. Durch die Ausweitung auf verbundene Unternehmen oder Dritte kann ein Arbeitnehmer, der bisher keine regelmäßige Arbeitsstätte hatte, weil er z.B. nur bei Kunden oder bei einem verbundenen Unternehmen tätig war, eine erste Tätigkeitsstätte an einem seiner Einsatzorte begründen. Für Fahrten dorthin wäre somit ab 2014 keine abgabenfreie Reisekostenerstattung mehr möglich, der Werbungskostenabzug entfiel und zudem wäre gegebenenfalls eine private Dienstwagennutzung zu versteuern und zu verbeitragen.

G H J VOR ORT



Am 23. Januar 2013 wird unsere Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Caroline Charissé als eine von drei Experten im Bereich Arbeitsrecht an der Telefonaktion der Mittelbadischen Presse teilnehmen und dort nach näherer Ankündigung in der Zeitung am Abend den Lesern für Fragen rund um das Thema Arbeitsrecht zur Verfügung stehen. ■



Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte richtet sich fortan vorrangig nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen des Arbeitgebers. Es wird also zunächst geprüft, an welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer z.B. laut Arbeitsvertrag, Arbeitsanweisung oder Organigramm tätig werden soll. An diesem Ort befindet sich seine erste Tätigkeitsstätte und zwar unabhängig davon, ob er überwiegend dort tätig wird. Selbst Hilfs- und Nebentätigkeiten an diesem Ort genügen.

Praxis-Tipp:

Arbeitsverträge, Arbeitsanweisungen, Organigramme und ähnliche Dokumente sollten überprüft und gegebenenfalls der aktuellen Situation angepasst werden. Dabei sollten aber unbedingt die arbeitsrechtlichen Auswirkungen berücksichtigt werden, damit z.B. die Festlegung eines Arbeitsorts im Arbeitsvertrag nicht dazu führt, dass der Arbeitnehmer danach nicht mehr auch oder vorübergehend an anderen Arbeitsorten eingesetzt werden kann!

Die Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte ist in jedem Fall zu dokumentieren!

Nur wenn keine Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber erkennbar ist, kommt es darauf an, wo der Arbeitnehmer seine Arbeit und in welchem Umfang verrichtet.

- Die erste Tätigkeitsstätte ist dann dort, wo der Arbeitnehmer
- typischerweise arbeitstäglich oder
 - je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
 - mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

dauerhaft seine eigentliche Tätigkeit verrichten soll.

Bei Vorliegen mehrerer Tätigkeitsstätten, die diese Voraussetzungen erfüllen, ist die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten gelegene Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte. Es kann weiterhin nur eine erste Tätigkeitsstätte geben!

Neu ist auch, dass bei einer nur vorübergehenden Zuordnung zu einem Arbeitsort eine erste Tätigkeitsstätte dort dennoch entsteht, wenn die Zuordnung von Beginn an für mehr als 48 Monate erfolgt.

Vorsicht: Hierbei zählen auch Zeiten vor dem 01.01.2014 mit!

Achtung Ausreißer:

Es kann weiterhin Arbeitnehmer geben, die keine erste Tätigkeitsstätte haben. Beispielsweise ein Kundendienstmitarbeiter, der arbeitsrechtlich keiner ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet ist und zwar arbeitstäglich, aber nur zur Auftragsentgegennahme (nicht für die eigentliche Tätigkeit) in den Betrieb fährt. In diesem Fall können dennoch Fahrtkosten zum Betrieb nicht im Rahmen der Reisekostenregelungen steuer- und abgabenfrei erstattet werden.

Spesensätze geändert!

Künftig wird es nur noch 2 statt 3 Pauschalen geben, die als Spesen für Dienstreisen lohnsteuer- und abgabenfrei gezahlt werden können:

- Bei eintägigen Reisen mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: 12 EUR
- Bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden: 24 EUR

Die Abwesenheitszeiten bei mehrtägigen Dienstreisen spielen für die An- und Abreisetage keine Rolle mehr. Es können für jeden An- und Abreisetag 12 EUR erstattet werden.

Praxis-Hinweis:

Die lohnsteuerfrei erstattungsfähigen Beträge pro Reise werden dadurch je nach Situation steigen. Arbeitgeber sollten prüfen, ob sie die höheren Beträge an ihre Arbeitnehmer zahlen möchten und wenn nicht, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen möglich und erforderlich sind.

Die Dreimonatsgrenze, nach der man bei einer Tätigkeit am gleichen Einsatzort keine Verpflegungspauschalen mehr abgabenfrei erstatten kann, beginnt jetzt nach einer Unterbrechung von 4 Wochen erneut zu laufen.

Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber wird teurer!

Für vom Arbeitgeber getragene Mahlzeiten wird künftig in der Regel die Verpflegungspauschale (Spesensatz) gekürzt und zwar in Deutschland:

- für ein Frühstück um 4,80 EUR
- für ein Mittag- oder Abendessen um je 9,60 EUR

Voraussetzung für dieses Vorgehen ist allerdings auch, dass die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet und die Mahlzeit (einschließlich Getränken) nicht mehr als 60 EUR gekostet hat.

Besteht kein Anspruch auf eine Verpflegungspauschale, z.B. bei Reisen von weniger als 8 Stunden Dauer, ist die Mahlzeit mit den Sachbezugswerten in Höhe von 1,63 EUR pro Frühstück und 3,00 EUR pro Mittag- und Abendessen zu versteuern und zu verbeitragen.

Achtung:

Die Rechnung muss jeweils auf den Arbeitgeber ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, kommen die vorstehenden Regelungen nicht zur Anwendung und die Mahlzeit ist in Höhe der tatsächlichen Kosten zu versteuern und zu verbeitragen!

Caroline Charissé ■

UMSATZSTEUERLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE RECHNUNGSSTELLUNG

Wir bringen ein wenig Licht ins Dunkel...

Wahrscheinlich jeder Unternehmer hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund der wachsenden Zahl an Pflichtangaben in der Rechnung schon des Öfteren mit dem Thema Rechnungen im Umsatzsteuerrecht auseinandergesetzt. Die umsatzsteuerlich korrekte Rechnungsstellung ist Grundvoraussetzung für die Erlangung des Rechts auf Vorsteuerabzug und hat damit einen wesentlichen Einfluss auf den Cash flow eines jeden Unternehmers.

Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen in den letzten Jahren (wie z.B. elektronische Rechnungen, neue Rechnungsrichtlinie oder Gelangensbestätigung) war und ist es wirklich nicht leicht, sich im Dickicht der geltenden Regelungen zurechtzufinden. Mit diesem Beitrag möchten wir Ihnen dabei helfen und Sie auf einige ausgewählte praxisrelevante Aspekte hinweisen.

Gutschrift

Ab 2013 hat in Fällen der Ausstellung von Rechnungen durch den Empfänger der Leistung die Abrechnung die Angabe „Gutschrift“ zu enthalten. Wichtig ist in diesen Fällen die Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer auch des Leistenden (Gutschriftempfängers) auf der Gutschrift. In Zukunft empfiehlt sich eine präzise Trennung einer umgangssprachlichen kaufmännischen Gutschrift von einer „echten“ umsatzsteuerlichen Gutschrift, um Verwirrungen zu vermeiden. Bei „kaufmännischen Gutschriften“ empfehlen wir Bezeichnungen wie z.B. Belastungsanzeige, Rechnungskorrektur etc.

Ausstellungsdatum

Jede Rechnung muss ein Ausstellungsdatum enthalten. Das ist der Tag, an dem die Rechnung ausgestellt wird. Bei Rechnungsberichtigungen gilt als Ausstellungsdatum der Tag, an dem die Rechnung tatsächlich berichtigt wird. Im Umsatzsteuerrecht gibt es insoweit keine Rückwirkung. Soweit eine Rechnung nicht am Tag der Ausführung der Lieferung ausgestellt wird, darf als Ausstellungsdatum auch nicht das Lieferdatum herangezogen werden.

Menge und Bezeichnung der Leistung

Die Menge und die Bezeichnung der erbrachten Leistung dient der Identifizierung dieser Leistung durch die Finanzverwaltung. Ungenauigkeiten in der Leistungsbeschreibung führen regelmäßig zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung. So sollten Leistungsbeschreibungen nicht zu pauschal gewählt werden und Angaben zum Ort der Arbeiten, über die Menge der verwendeten Materialien, zu den Arbeitsstunden oder Flächenangaben oder zur Art der Dienstleistungen beinhalten.

Zeitpunkt der erbrachten Leistung

Die Angabe des Datums der Leistungserbringung ermöglicht der Finanzverwaltung eine leichte Überprüfung der Umsatz-



steuer. Die explizite Angabe des Leistungsdatums in der Rechnung ist auch dann erforderlich, wenn es dem Rechnungsdatum entspricht. In diesen Fällen empfiehlt sich der Hinweis „Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum“. Die Angabe des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde, ist ausreichend. Bei der Abrechnung über Dauerleistungen (z.B. Miete) genügt die Angabe des Leistungszeitraums aus den Zahlungsbelegen oder Kontoauszügen.

Entgelt

Auf im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts (z. B. Bonivereinbarungen), die nicht bereits im Entgelt der jeweiligen Rechnung berücksichtigt werden, ist hinzuweisen. Die Finanzverwaltung erachtet folgende beispielhafte Formulierungen als ausreichend:

„Es ergeben sich Entgeltminderungen aufgrund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen“. „Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen“.

Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Die Umsatzsteueridentifikationsnummern des Leistenden und des Leistungsempfängers sind in folgenden Fällen zwingend auf der Rechnung anzugeben:

- Erbringung von Dienstleistungen an ausländische Leistungsempfänger in der EU
- Innergemeinschaftliche Lieferungen
- Innergemeinschaftliche Streckengeschäfte mit drei Unternehmern in jeweils unterschiedlichen EU-Ländern (sogenannte Dreiecksgeschäfte)

Neben der zwingenden Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummern hat die Rechnung über Dienstleistungen an Unternehmer in der EU verpflichtend die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder „Reverse charge“ zu enthalten.

Fristen für die Rechnungsstellung

Neue Rechnungsausstellungsfristen gibt es zu beachten bei der Fakturierung von allgemeinen Dienstleistungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmen in der EU. In diesen Fällen ist die Rechnung bis zum 15ten Tag, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt wurde, auszustellen. Hintergrund dieser in der EU harmonisierten Ausstellungsfrist ist insbesondere die Optimierung des europäischen Datenabgleichs, um so Missbrauch (Karusselgeschäfte) vorzubeugen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angesprochenen Punkte nur einen kleinen Ausschnitt der täglichen Praxisprobleme rund um das Thema Rechnungsstellung abbilden. Außerdem ist zu befürchten, dass sich der Formalismus und die enge Sichtweise der Finanzverwaltung noch weiter verschärfen wird. So gibt es beispielsweise schon Überlegungen, den Vorsteuerabzug für sogenannte Reverse-Charges-Umsätze EU-weit vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung abhängig zu machen. Es gilt daher, die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet genau im Auge zu behalten.

Markus Hohn ■

G ■ H ■ J
VOR ORT



Am 19. September 2013 hielten Herr Jundt und Frau Charissé, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, bei der Steuerberaterkammer Stuttgart für deren Kammermitglieder ein Tagesseminar zum Thema „Arbeitnehmerbesteuerung und Sozialabgaben bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen bei Grenzgängern“.

Wenn auch Sie eine Beratung in grenzüberschreitenden Fragen wünschen oder selbst eine Inhouse-Veranstaltung mit unseren Referenten anbieten möchten, wenden Sie sich gerne an Frau Charissé: charisse@g-h-j.de ■



STEUERLICH OPTIMAL SCHENKEN

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 18.07.2013 die sogenannte Kettenschenkung steuerlich unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt.

Der Fall lag so:

Die Eltern haben ihrem Kind ein Grundstück schenkungsweise übertragen. Das Kind hat am selben Tag, jedoch mit separater Urkunde, das Grundstück auf seinen Ehegatten weiterübertragen. Eine Eintragung des Kindes im Grundbuch als Eigentümer ist nicht erfolgt.

Das Finanzamt wollte die Schenkung der Eltern an das Kind nicht anerkennen, mit der Folge, dass eine Schenkung direkt von den Eltern an das Schwiegerkind vorgelegen hätte, was zu einer erheblich höheren Schenkungsteuer geführt hätte.

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung jedoch abgelehnt. Er stellt klar, dass eine Schenkung dann vorliegt, wenn der Beschenkte über das Zugewendete tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Dies richtet sich ausschließlich nach dem Zivilrecht. Wenn der Beschenkte keiner Weitergabepflichtung unterliegt, er also grundsätzlich mit dem



Geschenken machen kann, was er will, dann ist er bereichert und die Schenkung der Eltern an das Kind ist auch steuerlich anzuerkennen. Das Kind muss selbstständig entscheiden können, ob es den Schenkungsgegenstand weiter schenken will oder nicht.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Schenkung der Eltern an das Kind und die Weiterschenkung des Kindes an den Ehegatten in getrennten Urkunden erfolgt. Bei einer Zusammenfassung in einer Urkunde ist die Entscheidungsfreiheit des Kindes so stark eingeschränkt, dass die Zwischenschenkung steuerlich wohl nicht anerkannt wird.

Eine zivilrechtlich und steuerlich richtig gestaltete Kettenschenkung kann jedoch in der Praxis zu einer erheblichen Schenkungsteuerersparnis führen. Dies gilt insbesondere auch bei Zwischenschenkungen an Ehegatten mit der Folge, dass das Kind dann von beiden Elternteilen und nicht nur von einem erwirbt. Schenkungen sollten deshalb immer sowohl zivilrechtlich als auch steuerlich sorgfältig geplant sein um negative Überraschungen zu vermeiden.

Bei Fragen zum Erbrecht oder zum Erbschaftsteuerrecht wenden Sie sich bitte an Frau Rechtsanwältin Schenk oder an den für Sie zuständigen Mandantenbetreuer.

Hans-Walter Heinz ■

NEUES ZUR ERBSCHAFTSTEUER

1

Nach wie vor ist die Frage, ob die Erbschaftsteuer in der derzeitigen Ausgestaltung verfassungskonform ist, nicht entschieden.

Die ursprüngliche Planung des Bundesverfassungsgerichts noch 2013 über die Vorlage des Bundesfinanzhofs vom 27.09.2012 zu entscheiden, wurde letztlich nicht mehr eingehalten.

Es deutet vieles darauf hin, dass die Entscheidung nun in der ersten Jahreshälfte 2014 ergehen wird. Es bleibt somit noch etwas Zeit, anstehende Nachfolgeregelungen im betrieblichen Bereich zu den derzeit sehr günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen anzugehen. Diese Zeit sollten Sie nutzen.

2

In einer neueren Entscheidung zur Schenkungs- und Erbschaftsteuerfreiheit des selbstgenutzten Eigenheims hat sich der BFH auf eine sehr enge Auslegung des Gesetzes festgelegt. Danach orientiert sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken an einer Wohnung als Mittelpunkt des familiären Zusammenlebens. Zweitwohnungen und Ferienwohnungen sind nach dieser Gesetzesauslegung nicht begünstigt.

Hans-Walter Heinz ■

G ■ H ■ J
VOR ORT



Caroline Charissé, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht wurde bereits vor einiger Zeit von der Haufe Akademie als Referentin gewonnen und hält für diese nun Seminare zum Jahreswechsel „Vertiefungstage Personalbüro – Arbeitsrecht“ und zwar in der Saison 2013/2014 an folgenden Terminen:

- 04.12.2013 und 08.01.2014 München
- 14.01.2014 Nürnberg
- 16.01.2014 Stuttgart
- 21.01.2014 Frankfurt a. M.
- 29.01.2014 Freiburg.

Nähere Informationen unter www.haufe.de

**Sie geben die Richtung vor,
wir bringen Sie ans Ziel!**

Sie möchten, dass Ihre Produkte schnell, sicher und unversehrt ankommen? Dann brauchen Sie einen Partner mit flächendeckendem Transportnetz, ausgefeilter Transportlogistik und modernster Flotte.

Mit zuverlässiger Informationstechnologie, Beratungskompetenz und hoch motivierten Mitarbeitern.

Einen Spezialisten mit großer Erfahrung.

DAS FINDEN SIE BEI HEPNER

Vom einzelnen Karton bis zur komplexen logistischen Dienstleistung bieten wir Ihnen Lösungen für Ihre speditionellen Anforderungen. Als Marktführer im deutsch-französischen Warenverkehr sorgen wir für Ihren reibungslosen Warenaustausch.




Heppner[®]
Transport & Logistics

HEPPNER GmbH & Co. KG
Eugen-Ensslin-Str. 7
77694 Kehl / Rhein

Telefon: +49 7851 871-0
Telefax: +49 7851 871-131

info@kehl.heppner.de
www.heppner.de

PERSONELLES

Aus den eigenen Reihen

Verstärkung bei GHJ



Amandine Rösch-Fourn

Seit Oktober 2012 gehört Frau Rösch-Fourn nun bereits zum GHJ-Team. Frau Rösch war nach Erwerb ihres französischen Master-Titels im Bereich Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung am IECS Ecole de Management in Straßburg zunächst 3 Jahre im Bereich Wirtschaftsprüfung bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Luxemburg und Straßburg tätig. Bei GHJ ist sie als Französisch-Muttersprachlerin natürlich eine große Bereicherung unseres „Franzosen-Teams“, das sie nun im Bereich Jahresabschluss und Steuererklärungen unterstützt. Deutsch (mit einem äußerst charmanten kleinen badisch-französischen Akzent) spricht Frau Rösch selbstverständlich auch ganz gut, wohnt sie doch bereits seit 2004 in der Ortenau, seit kurzem nun mit ihrem Mann und ihrem kleinen Sohn in Auenheim.



Katja Frankenbach

Seit November 2012 ist auch Katja Frankenbach Teil des GHJ-Teams. Frau Frankenbach ist Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin und unterstützt uns in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss, sowie betriebliche und private Steuererklärungen. Zuvor war sie in diesen Bereichen bereits 14 Jahre in einer mittelständischen Steuerkanzlei im Rheingau-Taunus-Kreis tätig.

Nachdem es Frau Frankenbachs Mann im Sommer 2012 aus beruflichen Gründen in die Ortenau verschlug, ist Familie Frankenbach mit ihren beiden Kindern seither in Durbach ansässig und dort offensichtlich auch ganz zufrieden. Wir für unseren Teil konnten in den letzten 14 Monaten jedenfalls feststellen, dass der hessische Humor letztendlich mit dem badischen durchaus kompatibel ist.

Wir heißen unsere beiden neuen Mitarbeiterinnen nochmals herzlich willkommen und wünschen weiterhin viel Freude im GHJ-Team. ■



Fast ein zweites Sommermärchen...

Nachdem unser GHJ-Fußball-Team im Jahr 2012 den ersten Platz beim Betriebsmannschaftsturnier des SV Kork gewonnen hatte, wäre auch im Jahr 2013 der Traum vom Pokal und einem zweiten „Korker Sommermärchen“ fast Wirklichkeit geworden. An einem lauen Sommerabend Anfang August und angefeuert von vielen GHJ-Kollegen am Rand des Fußballfeldes kämpften sich unsere Jungs souverän ins Finale und mussten sich letztlich erst in einem packenden und deshalb die Nerven der GHJ-Fans arg strapazierenden Elfmeterschießen geschlagen geben.

Den GHJ-Fußballern unter der Leitung von Coach Alexander Müller nochmals herzlichen Glückwunsch zu dieser tollen Leistung. Vielleicht gelingt es ja in 2014 den Pokal wieder zurück zu holen... ■



GHJ zur Primetime im französischen Fernsehen TF1

Am 25. November 2013 wurde in den 20-Uhr-Nachrichten des nationalen französischen Fernsehsenders TF1 ein Beitrag zu dem in Frankreich kontrovers diskutierten Gesetzesvorhaben, das Lohnsteuerabzugsverfahren auch in Frankreich einzuführen, ausgestrahlt. Der Sender hatte uns am Ausstrahlungstag in unserer Kanzlei besucht und um Stellungnahme bzw. Erfahrungen eines Experten mit dem Verfahren in Deutschland gebeten. So kam es, dass Frau Charissé zu diesem Themenkomplex interviewt wurde und GHJ zur „Primetime“ frankreichweit in den Abendnachrichten zu sehen war. ■